

- 1) Bei dieser Instruktion handelt es sich um jenen Text, der in der Glosse von Beat Jakob I. Zurlauben in AH 1/45 erwähnt wird. Offenbar war die hier vorliegende Instruktion mangelhaft, so dass Landschreiber Adam Signer nachträglich auf Grund der Angaben von Statthalter Karl Brandenburg eine neue Instruktion (AH 1/45) verfasste.

Original - AH 1, 102-103 - Blatt 130^r leer

48

1668 Oktober 26.

A

DEKLARATION VON SCHWYZ ZUHANDEN DES HERZOGS VON SAVOYEN [KARL EMANUEL II.] BEZUEGLICH DER BESCHIRMUNG GENFS UND DER WAADT DURCH DIE EIDG. ORTE

Landammann und gesessener Landrat von Schwyz urkunden hiermit, dass heute vor ihrer Versammlung das vom 18. ds. datierte Schreiben des Herzogs von Savoyen betreffend [die Beschirmung der] Waadt sowie der Stadt Genf verlesen worden sei. In Kenntniss von dessen Inhalt möchten sie festhalten, dass sie nach wie vor gewillt seien, das Bündnis, das sie und die übrigen [kath.] Orte mit Savoyen geschlossen, *"in gleicher observanz Zue halten, wie ... [dieses] von unseren Lieben Anteriores und Vorderen observiert und gehalten worden, gestalten wir uns mit und nebst übrigen mitverpündteten ohrten dessen den 13 July dis Jahrs [an der Jahrrechnung] in Baden Erklert"*. Sie möchten daher bloss nochmals betonen, *"das die gemachte defension, In welche wir die Landtschaft Waad Vermög des Jm Martio Zuo Baden ausgangnen Abscheidts mit gewüssen Clausuln und reservaten eingeschlossen, einzig und allein Zue sicherheit schutz und schirmb Unsers geliebten Vaterlandts gemeiner Eidtgnoschafft und nit wider Jr. Königlichen durchlaucht beschechen"* sei. So sei es denn nie in ihrer Absicht gelegen, den Herzog und dessen *"über die landschafft Waad habenden praetensionen und rechten einiches wegs Zu praejudicieren oder Zu vernachtheilligen, vill weniger Uns der Statt Genff Zue beladen oder anzuenemmen, sonders es derentwegen bey dem 17. Articul des Pundts beständig gestellt sein Zuelassen"*. Diese Erklärung solle, mit dem gewöhnlichen Sekretsiegel versehen, dem Herzog übergeben werden.

Kopie, von gleicher Hand wie AH 1/49 - AH 1, 104